

**17894/AB**  
Bundesministerium vom 08.07.2024 zu 18490/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.353.086

Wien, 8. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18490/J vom 8. Mai 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Vorweg wird festgehalten, dass die Raiffeisen Bank International AG (RBI AG) am 8. Mai 2024 in einer Ad-hoc-Mitteilung zur STRABAG-Transaktion mitgeteilt hat, dass „die RBI im jüngsten Austausch mit den relevanten Behörden nicht den erforderlichen Komfort erhalten konnte, um die geplante Transaktion durchzuführen“, und „die Bank beschlossen hat, aus Gründen der Vorsicht von der Transaktion Abstand zu nehmen“.

---

Zu 1.:

Die Österreichische Nationalbank (OeNB) kann eine zuständige Behörde im Sinne des Sanktionengesetzes sein, je nachdem ob eine in den EU-Verordnungen geregelte Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit besteht, die von der RBI AG für den Erwerb der STRABAG SE-Anteile zu beantragen gewesen wäre. Im gegenständlichen Fall gab es nach Mitteilung der OeNB keine auf europäischer Ebene geregelte Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit für nationale Behörden, sodass die RBI AG keine

Genehmigung beantragen konnte. Im Falle eines Sanktionsverstoßes wären jedoch die Strafbestimmungen des § 11 SanktG zur Anwendung gekommen.

Darüber hinaus kann die OeNB gem. § 4 Abs. 1 DevG Geschäfte untersagen oder für bewilligungspflichtig erklären.

Zu 2. bis 5.:

Die RBI AG hat die OeNB über die einzelnen Elemente des STRABAG Deals informiert, damit dieser auf seine Konformität mit dem Sanktionengesetz und den jeweiligen Sanktionsverordnungen der Europäischen Union überprüft werden kann. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde von der OeNB als Oberbehörde gem. § 10 Abs. 2 SanktG darüber informiert.

Zu 6. bis 10.:

Es ist klar, dass das BMF zu aktuellen Themen laufend im Austausch mit internationalen, europäischen und österreichischen Behörden steht. Detaillierte Aufzeichnungen über einzelne Termine werden dazu aber nicht geführt. Ein Austausch mit russischen Behörden fand nicht statt.

Zu 11. bis 13.:

Da weder FMA noch OeNB in dieser Hinsicht dem BMF gegenüber berichtspflichtig sind, ist dies im BMF nicht bekannt.

Zu 14.:

Die Beurteilung fällt nicht in den Aufgabenbereich des BMF und ist im Hinblick auf die Nicht-Weiterverfolgung der Transaktion im Übrigen obsolet.

Zu 15.:

Die FMA hat als Behörde einen völlig anderen Aufgabenbereich als eine Bank oder eine Wertpapierfirma. Für den Vorstand als Behördenleiter gelten daher die für öffentlich Bediensteten maßgeblichen allgemeinen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus normiert § 7 FMABG Eignungsvoraussetzungen und Abberufungsgründe.

Zu 16.:

Im Hinblick auf den Geschäftsbereich von Banken und Wertpapierfirmen ist ein Verfahren wegen Amtsmissbrauch gegen einen Geschäftsleiter schwer vorstellbar. Ob im Fall einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Untreue, Bestechlichkeit oder falscher Beweisaussage eine Abberufung aus der Funktion geboten ist, ist nach Beurteilung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls von der FMA zu entscheiden. Die für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Rechtsvorschriften sehen keinen Automatismus vor. Über die Fallzahlen liegen dem BMF keine Informationen vor.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

